

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Richtlinie für organisierte  
Krebsfrüherkennungsprogramme:  
Anbindung Krebsregisterdaten

Vom 12. Mai 2023

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>2.1</b>	<b>Änderung im Teil „I. Allgemeiner Teil“ .....</b>	<b>3</b>
<b>2.2</b>	<b>Änderung im Teil „II. Besonderer Teil – Programm zur Früherkennung von Darmkrebs“ und im Teil „III. Besonderer Teil – Programm zur Früherkennung des Zervixkarzinoms“ .....</b>	<b>3</b>
<b>2.3</b>	<b>Änderung der zur Programmbeurteilung zu dokumentierenden Daten (Anlage III und VII) ...</b>	<b>3</b>
<b>2.4</b>	<b>Würdigung der Stellungnahmen.....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>5</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage der Richtlinie über organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) ist § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absatz 4 i. V. m § 25a Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Diese Richtlinie regelt in spezifischer Weise die organisierten Krebsfrüherkennungsprogramme.

Organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme soll es zu den Krebserkrankungen geben, zu denen es bereits Europäische Leitlinien zur Qualitätssicherung von Krebsfrüherkennungsprogrammen gibt. Dieser Auftrag wurde hinsichtlich des Kolonkarzinoms und des Zervixkarzinoms durch dementsprechende Regelungen in der Richtlinie umgesetzt.

Die Rechtsgrundlage für die oKFE-RL, der § 25a SGB V, wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister (Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG) vom 09.04.2013) neu in das SGB V eingeführt. Mit diesem Gesetz griff der Gesetzgeber zentrale Empfehlungen des Nationalen Krebsplans zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung auf und schuf gesonderte Regelungen auch für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung.

Mit der Änderung des § 25a Absatz 4 Satz 6 SGB V durch das Gesetz zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten (Inkrafttreten am 31. August 2021) wurden ergänzend die gesetzlichen Vorgaben für einen pseudonymisierten Datenabgleich mit den Krebsregistern der Länder geschaffen. Gemäß § 25a Absatz 4 Satz 9 SGB V wurde zudem konkretisiert, dass die Krebsregister, erstmals bis Ende 2023, regelmäßig zu diesem Zweck die vom G-BA festgelegten Daten zusammen mit dem Pseudonym an die Vertrauensstelle nach § 299 Absatz 2 Satz 5 übermitteln.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat neben der Aufgabe, das Nähere über die Durchführung von organisierten Krebsfrüherkennungsprogrammen auch das Nähere zum Datenabgleich mit den Krebsregistern durch Richtlinien zu bestimmen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Mit der Anpassung des allgemeinen und des besonderen Teils der Richtlinie sowie der Aufstellungen der zur Programmbeurteilung zu dokumentierenden Daten (Anlage III und Anlage VII) werden insbesondere die durch das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) gemäß Beauftragung vom 19. November 2021 erstellten Spezifikationsempfehlungen für die Nutzung der Leistungserbringerdaten bei den klinischen Krebsregistern für die organisierten Krebsfrüherkennungsprogramme Darmkrebs- und Zervixkarzinomscreening berücksichtigt. Die daraus abgeleitete Spezifikation wird im zweiten Quartal 2023 durch das IQTIG veröffentlicht.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten hat der G-BA zur Erarbeitung der technischen Rahmenbedingungen darüber hinaus für die Einbindung der Krebsregisterdaten in die oKFE-Programme entsprechende Abstimmungen mit allen klinischen Krebsregistern über die Plattform § 65c, dem IQTIG, der Auswertungsstelle und der unabhängigen Vertrauensstelle beauftragt. Ziel dieser Abstimmungen ist die konkrete Umsetzung des Datenflusses inklusive der Festlegung der Art der zu übermittelnden Daten. Dazu wurde ein entsprechendes Konzept zur Einbindung der Krebsregister erarbeitet, das zur Vorbereitung einer regelhaften Datenübermittlung durch die Krebsregister eine Pilotierungsphase im Jahr 2023 unter Verwendung der o.g. Spezifikation des IQTIG vorsieht. Die erste regelhafte Datenlieferung der Krebsregister wird die Daten ab dem Erfassungsjahr 2021 umfassen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmungen erfolgt nunmehr eine Anpassung des allgemeinen Teils (vgl. 2.1) und des besonderen Teils (vgl. 2.3) der Richtlinie.

## **2.1 Änderung im Teil „I. Allgemeiner Teil“**

Gemäß § 25a Absatz 4 Satz 6 SGB V ist ein pseudonymisierter Abgleich mit Daten der epidemiologischen oder klinischen Krebsregister möglich. In den Regelungen nach I. Allgemeiner Teil werden im Hinblick auf die Datenverarbeitung der für eine Programmbeurteilung erforderlichen Daten Anpassungen vorgenommen, um den Datenfluss zum Abgleich mit Daten der Krebsregister zu konkretisieren. Ergänzt bzw. konkretisiert werden in I. Allgemeiner Teil § 9 nun mit den vorgenommenen Änderungen die entsprechenden Ausführungen zum Datenfluss im Rahmen der organisierten Krebsfrüherkennungsprogramme von der Datenquelle Krebsregister.

## **2.2 Änderung im Teil „II. Besonderer Teil – Programm zur Früherkennung von Darmkrebs“ und im Teil „III. Besonderer Teil – Programm zur Früherkennung des Zervixkarzinoms“**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Änderung im Teil „I. Allgemeiner Teil“ § 9.

## **2.3 Änderung der zur Programmbeurteilung zu dokumentierenden Daten (Anlage III und VII)**

Zum Zwecke einer bundeseinheitlichen Datenerhebung wurde das IQTIG beauftragt, Vorgaben für die anzuwendenden elektronischen Datensatzformate sowie Softwarespezifikationen für die Anbindung der Krebsregister gemäß § 25 a Absatz 4 SGB V im Rahmen der organisierten Krebsfrüherkennungsprogramme zum Darmkrebs- und Zervixkarzinomscreening zu empfehlen.

Die entsprechenden Empfehlungen zur Spezifikation, im Sinne der Gesamtheit aller Vorgaben für die Selektion, den Export und die Übermittlung der Daten für die Programmbeurteilungen, hat das IQTIG dem G-BA am 15. Dezember 2022 vorgelegt.

Im Rahmen der durch den G-BA beauftragten gesonderten Abstimmungen mit allen klinischen Krebsregistern über die Plattform § 65c , dem IQTIG, der Auswertungsstelle und der unabhängigen Vertrauensstelle des G-BA wurde festgestellt, dass eine Anpassung der Datenfelder aus der oKFE-RL zum Datenabgleich mit den Krebsregistern benötigt wird, um die Auswertung und eine Angleichung dieser Datenfelder mit den im – zuletzt im Jahr 2021 aktualisierten – einheitlichen onkologischen Basisdatensatz (oBDS) enthaltenen Daten zu ermöglichen. Diese Anpassung wird empfohlen, da der oBDS als Datenquelle für die Krebsregisterdatenspezifikation fungiert.

In den Aufstellungen der zur Programmbeurteilung zu dokumentierenden Daten zum Darmkrebs- und Zervixkarzinomscreening wurden der Abschnitt VI der Anlage III und der Abschnitt VII der Anlage VII zum Datenabgleich mit den Krebsregistern entsprechend neu gefasst.

Um eine sichere Datenübermittlung mit geringerer Fehleranfälligkeit auf der einen und schnelleren Anpassungsfähigkeit mit geringeren Aufwand bei erforderlichen Änderungen auf der anderen Seite zu erreichen, wurde unter den Beteiligten eine entsprechende Schnittstelle vereinbart (vgl. Schreiben der Plattform § 65c vom 11. November 2022, s. Anlage 1). Zum

Zweck des Aufbaus dieses Datenflusses ist zudem eine Probephase, im Sinne einer Pilotierung, vor dem Übergang in den regelhaften Datenfluss vorgesehen.

Gemäß § 14 Abs. 6 Teil II (Besonderer Teil - Programm zur Früherkennung von Darmkrebs) und § 12 Abs. 6 Teil III (Besonderer Teil - Programm zur Früherkennung des Zervixkarzinoms) wird das IQTIG die Spezifikationsempfehlungen mit Vorgaben für die anzuwendenden elektronischen Datensatzformate sowie Softwarespezifikationen in der jeweils aktuellen Fassung im Internet veröffentlichen.

## **2.4 Würdigung der Stellungnahmen**

Der Unterausschuss Methodenbewertung des G-BA hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Satz 1 Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 23. Februar 2023 beschlossen, das Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Absatz 5, § 91 Absatz 5a sowie § 92 Absatz 7d SGB V zum Beschlussentwurf über eine Änderung der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme zur Anbindung der Krebsregisterdaten einzuleiten.

Folgende Stellungnahmeberechtigte haben Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme erhalten:

- Bundesärztekammer (gemäß § 91 Absatz 5 SGB V)
- Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (gemäß § 91 Absatz 5a SGB V)
- jeweils einschlägige in der AWMF organisierte Fachgesellschaften (gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V)
- jeweils einschlägige nicht in der AWMF organisierte Fachgesellschaften aus der Liste nach 1. Kapitel § 9 Absatz 5 VerfO (gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V)
- maßgebliche Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller (gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 2 SGB V).

Die Frist für die Abgabe der schriftlichen Stellungnahme betrug ab Versand 3 Wochen. Die Verkürzung der Stellungnahmefrist ist darin begründet, den Zeitplan von der Pilotierung bis zur regelhaften Datenübermittlung der Krebsregister einzuhalten.

Die Stellungnahmeberechtigten haben entweder keine schriftliche Stellungnahme abgegeben bzw. auf ihr Stellungnahmerecht verzichtet oder – hier die medatixx GmbH & Co. KG – erklärt, an dem gemäß vorgesehenen Änderungen anzupassenden Datenfluss nicht beteiligt zu sein und auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung zu verzichten.

Die Volltexte der schriftlichen Rückmeldungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine neuen Bürokratiekosten.

#### 4.      **Verfahrensablauf**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt</b>
15.12.2022		Übermittlung der IQTIG Spezifikationsempfehlungen Stand 15.12.2022
23.02.2023	UA MB	Vorlage der Beschlussempfehlung, Festlegung der am Stellungnahmeverfahren zu beteiligenden Fachgesellschaften und Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß §§ 91 Abs. 5, 5a sowie 92 Abs. 7d SGB V
13.04.2023	UA MB	Auswertung des Stellungnahmeverfahrens und Beschlussempfehlung
12.05.2023	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der oKFE-RL: Anbindung Krebsregisterdaten
14.06.2023		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
06.07.2023		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
07.07.2023		Inkrafttreten

An den Sitzungen des Unterausschusses und des Plenums wurde gemäß § 25a Abs. 2 Satz 5 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung beteiligt.

#### 5.      **Anlagen**

Anlage 1: Schreiben der Plattform § 65c vom 11. November 2022

Anlage 2: Volltexte schriftliche Rückmeldungen

Berlin, den 12. Mai 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Sprecher der Plattform § 65c

| Plattform § 65 c, Koordinierungsstelle, Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

Gesundheitsforen Leipzig GmbH  
Herr Martin Grohmann  
Hainstraße 16  
04109 Leipzig

Dr. rer. med. Kerstin Weitmann  
Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern  
kerstin.weitmann@uni-greifswald.de  
03834-867772

Tobias Hartz  
Klinisches Krebsregister  
Niedersachsen AÖR  
t.hartz@kk-n.de  
0511 27 789 710

11.11.2022

## Pilotierung der Datenübermittlung - REST-Client

Sehr geehrter Herr Grohmann,

die potenzielle Nutzung des REST-Clients für die Übermittlung der Daten für das oKFE-Programm wurde auf der 56. Plattformsitzung am 08.11.2022 diskutiert. Die Krebsregister würden es sehr begrüßen, wenn dafür seitens des G-BAs der vorgestellte REST-Client zur Verfügung gestellt werden könnte. Schön wäre es, wenn bei den Akzeptanzkriterien ergänzt werden könnte, dass der Client zusätzlich zur manuellen Bedienung durch einen Nutzer auch komplett per Command-Line Interface (CLI) steuerbar ist. Das umfasst, dass der Client per CLI (unter Übergabe der relevanten Parameter; z. B. Pfad zur XML-Datei) aufgerufen werden kann, nach dem Aufruf die erforderlichen Schritte bis hin zum Upload automatisch ausführt und ein Feedback (Erfolg, Fehler(meldung)) zurückgibt. Dies als Wunsch, aber nicht Bedingung.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Math. Tobias Hartz

Dr. rer. medic. Kerstin Weitmann

**Von:** [Lang, Kirsten](#)  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: MPO | Bitte um Stellungnahme | Änderung der oKFE-Richtlinie (oKFE-RL): Anbindung Krebsregisterdaten  
**Datum:** Freitag, 10. März 2023 14:04:35

---

**ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen.  
Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter [it@g-ba.de](mailto:it@g-ba.de).**

Guten Tag [REDACTED],

besten Dank für die Zusendung dieses Beschlussentwurfes.

Nach eingehender Prüfung haben wir festgestellt, dass wir hierzu jedoch nicht viel beisteuern können und aus diesem Grund auf eine Stellungnahme verzichten.

Wir wünschen ein schönes Wochenende &

Beste Grüße

**Kirsten Lang**  
Projekt-Assistentin

BIO Deutschland e. V.  
Schützenstr. 6a  
10117 Berlin

Tel: +49 30 2332164-40  
Fax: +49 30 2332164-38  
E-Mail: [lang@biodeutschland.org](mailto:lang@biodeutschland.org)  
Web: [www.biodeutschland.org](http://www.biodeutschland.org)

---

**Von:** oKFE <[okfe@g-ba.de](mailto:okfe@g-ba.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 23. Februar 2023 13:57

**An:** [REDACTED]

**Cc:** oKFE <[okfe@g-ba.de](mailto:okfe@g-ba.de)>; [REDACTED]

**Betreff:** MPO | Bitte um Stellungnahme | Änderung der oKFE-Richtlinie (oKFE-RL): Anbindung Krebsregisterdaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie den Beschlussentwurf sowie die Tragenden Gründe zu der geplanten **Änderung der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL): Anbindung Krebsregisterdaten**. Wir bitten Sie, hierzu Ihre Stellungnahme gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 2 SGB V abzugeben.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet am **16. März 2023**.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bedanken uns für Ihre Bemühungen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Abteilung Methodenbewertung und Veranlasste Leistungen

Gemeinsamer Bundesausschuss | Geschäftsstelle

Gutenbergstraße 13

10587 Berlin

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Internet: <http://www.g-ba.de>

-----

-----

Diese Nachricht ist vertraulich. Sie ist ausschließlich für den im Adressfeld ausgewiesenen Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir um eine kurze Nachricht. Jede unbefugte Weiterleitung, Änderung oder Fertigung einer Kopie ist unzulässig. Die Echtheit oder Vollständigkeit der in dieser Nachricht enthaltenen Information kann vom Absender nicht garantiert werden.

This e-mail is confidential and intended solely for the use of the individual to whom it is addressed. If you are not the intended recipient, be advised that you have received this e-mail in error and that any use, dissemination, forwarding, printing or copying of this e-mail is strictly prohibited. If you have received this e-mail in error please notify G-BA.

**Von:** [Anke.Virks@bfdi.bund.de](mailto:Anke.Virks@bfdi.bund.de) im Auftrag von [REFERAT13@bfdi.bund.de](mailto:REFERAT13@bfdi.bund.de)  
**An:** [okFE](mailto:okFE)  
**Betreff:** Änderung der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL)  
**Datum:** Mittwoch, 15. März 2023 13:32:52

---

ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen.

Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter [it@g-ba.de](mailto:it@g-ba.de).

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
13-315/072#1307

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 91 Absatz 5a SGB V.

Zur Änderung der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL): Anbindung Krebsregisterdaten gebe ich aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anke Virks

-----  
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Referat 13 - Sozial- und Gesundheitswesen  
Friedrichstraße 50  
10117 Berlin

E-Mail Referat: [Referat13@bfdi.bund.de](mailto:Referat13@bfdi.bund.de)  
Telefon: +49 (0)30 18 7799-1308  
Internetadresse: [www.bfdi.de](http://www.bfdi.de)

\*\*\*\*\*  
Datenschutzrechtliche Erklärung des BfDI für den E-Mail-Verkehr und die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben insgesamt: (nachstehender Link führt auf den Internetauftritt des BfDI unter [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de))

<https://www.bfdi.bund.de/datenschutz>

\*\*\*\*\*  
Hinweis:  
Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt. Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

\*\*\*\*\*  
Privacy statement of the BfDI for correspondence by email and for managing its overall public responsibility: (the following link is directing to the web presence of the BfDI at [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de))

<https://www.bfdi.bund.de/EN/Service/PrivacyStatement/PrivacyStatement-node.html>

\*\*\*\*\*  
Confidentiality notice:

This is a confidential message and it is intended only for the addressee. If you have received this message by mistake, please immediately inform the sender and destroy this email.

**Stellungnahme zur Änderung der Richtlinie für organisierte  
Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL): Anbindung Krebsregisterdaten**

medatixx GmbH & Co. KG	
14.03.2023	
<b>Stellungnahme / Änderungsvorschlag</b>	<b>Begründung</b>
Kein Änderungsvorschlag	Die Änderungen beziehen sich auf den Datenfluss zwischen Krebsregister und Vertrauensstelle. An diesem Datenfluss sind wir mit unserer Praxisverwaltungssoftware nicht beteiligt.

**Voraussichtliche Teilnahme an der mündlichen Anhörung**

medatixx GmbH & Co. KG		
<b>Die Anhörung findet voraussichtlich am 13.04.2023 statt</b>		
<b>Teilnahmeoptionen</b>	<b>Einladung</b>	<b>Ihre Rückmeldung zur Teilnahme</b>
<b>Wir nehmen teil.</b>	<b>Eine gesonderte Einladung wird Ihnen zugesandt</b>	
<b>Wir können derzeit nicht sagen, ob wir an der Anhörung teilnehmen.</b>	<b>Eine gesonderte Einladung wird Ihnen zugesandt</b>	
<b>Wir nehmen nicht teil. Auch bei Terminänderungen für diese Anhörung möchten wir nicht teilnehmen.</b>	<b>Sie werden nicht zur Anhörung eingeladen.</b>	<b>Wir nehmen nicht teil.</b>



**Bundesärztekammer**  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 16.03.2022

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin  
www.baek.de

**Dezernat 3**  
**Qualitätsmanagement,**  
**Qualitätssicherung und**  
**Patientensicherheit**

Fon +49 30 400 456-430  
Fax +49 30 400 456-455  
E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd  
Aktenzeichen: 872.010

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

**per E-Mail**

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Abteilung Methodenbewertung und  
veranlasste Leistungen

██████████  
Gutenbergstraße 13  
10587 Berlin

**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der  
Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL): Anbindung  
Krebsregisterdaten**

*Ihr Schreiben vom 23.02.2023*

██████████  
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.02.2023, in welchem der Bundesärztekammer  
Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zum Thema „Anbindung Krebs-  
registerdaten“ (oKFE-RL) gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht  
keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH  
Leiter Dezernat 3



Geschäftsstelle der  
Bundesärztekammer  
in Berlin